OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604945/2/KH

Datum:
Linz, 4. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des T H, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. O U, Mag. A M Mag. T L, L x, x G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13. Dezember 2021, GZ: BHGM/921070126455/21, betreffend die Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet und den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 13. Dezember 2021, GZ: BHGM/921070126455/21, wies die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) den Einspruch des T H (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) gegen die Strafverfügung vom 20. Oktober 2021, GZ: BHGM/921070126455/21, als verspätet zurück.

2. In seiner binnen offener Frist eingebrachten Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid führte der Bf aus, dass er während laufender Einspruchsfrist an Corona erkrankt sei, sodass es ihm nicht mehr möglich gewesen sei, einen Einspruch zu verfassen und einzubringen. Darüber hinaus sei er sogar im Krankenhaus gewesen, da sich sein Gesundheitszustand weiter verschlechtert habe. Bereits vor Einweisung ins Krankenhaus sei er zu Hause nicht fähig gewesen, eine derartige Verfahrenshandlung zu setzen oder gar einen Rechtsanwalt zu kontaktieren. Ab dem Zeitpunkt, wo er wieder dazu fähig gewesen sei, somit ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des verhindernden Ereignisses, habe er sofort am 25. November 2021 den Einspruch eingebracht, begründet und die Verhinderungsgründe vorgebracht bzw. bescheinigt. Aus diesem Grund sei die Zurückweisung des Einspruchs als verspätet nicht berechtigt.

Der Vorwurf in der Strafverfügung vom 20. Oktober 2021, dass er es als Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten unterlassen habe, eine Probefahrt mit seinem Fahrzeug ordnungsgemäß einzutragen und mit diesem mehr Lärm verursacht worden sei, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßen Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre, seien nicht richtig. Der Bf habe den Fahrbefehl am besagten Tag für sich selber erstellt, da er mit dem Fahrzeug zum Waschplatz gefahren sei und es auch vollgetankt habe. Hinsichtlich der Lärmbelästigung entspreche sein Fahrzeug sämtlichen gesetzlichen Bestimmungen und verfüge der Bf über eine Betriebserlaubnis. Darüber hinaus seien sämtliche Umbaumaßnahmen, so auch die Auspuffanlage, abgenommen und im Genehmigungsbescheid eingetragen worden.

Beantragt wurde die Aufhebung des Zurückweisungsbescheides, die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichtes steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Strafverfügung vom 20. Oktober 2021, GZ: BHGM/921070126455/21, verhängte die belangte Behörde über den Bf zwei Verwaltungsstrafen in der Höhe von 200 Euro bzw. von 50 Euro, da ihm vorgeworfen wurde, am 2. Oktober 2021 um 20:58 Uhr in G, B bei der Auffahrt x Gelände zur x als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x, mit diesem mehr Lärm verursacht zu haben, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre, da er den Motor aufheulen lassen und dieser dann einen lauten Knall verursacht habe. Weiters habe er das genannte Fahrzeug als Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten unterlassen, wobei diverse Eintragungen am Fahrbefehl gefehlt hätten, wie etwa das Datum sowie Beginn und Ende der Probefahrt. Er habe dadurch gegen § 102 Abs. 4 Kraftfahrgesetz (KFG) sowie § 45 Abs. 6 leg. cit. verstoßen.
Die Rechtsmittelbelehrung enthielt den Hinweis, dass ein Einspruch innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich bei der belangten Behörde einzubringen sei. Die Strafverfügung konnte dem Bf nicht zugestellt werden und wurde beim zuständigen Postamt zur Abholung ab 27. Oktober 2021 hinterlegt. Der Bf behob die Postsendung am 3. November 2021 persönlich. Er brachte die Sendung in seine Firma und fuhr danach nach Hause.

2. In der Folge blieb der Bf zu Hause, da er sich nicht gut fühlte und krank wurde. Am Sonntag, 7. November 2021, rief er die Rettung an, da er hohes Fieber hatte und wurde ins S K G gebracht. Dort wurde festgestellt, dass er sich mit dem SARS-Cov2-Virus infiziert hatte. Am 12. November 2021 wurde der Bf gegen Revers aus der stationären Behandlung im S K G entlassen und kam an diesem Tag auch nach Hause. Er war noch bis 17. November 2021 in Quarantäne. Am 25. November 2021 hat der Bf die in seiner Firma befindliche Strafverfügung an sich genommen und an diesem Tag Einspruch dagegen erhoben.

3. Die belangte Behörde übermittelte dem Bf mit Schreiben vom 29. November 2021 einen Verspätungsvorhalt und forderte den Bf zur Vorlage entsprechender Bescheinigungsmittel auf.

4. In seiner diesbezüglichen Stellungnahme führte der Bf aus, dass er „die Strafe komplett übersehen“ habe, da es ihm nach dem Krankenhausaufenthalt noch nicht sehr gut gegangen sei. Er verwies zwar auf eine angeblich anbei befindliche Bestätigung betreffend den Krankenhausaufenthalt, legte allerdings lediglich den Absonderungsbescheid infolge seiner Corona-Erkrankung vor, gemäß dessen Wortlaut er von 8. November 2021 bis inkl. 19. November 2021 im S K G abgesondert war, wobei er jedoch gegen Revers am 12. November 2021 von dort entlassen wurde.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, den Antrag auf Wiedereinsetzung sowie den Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt, darüber hinaus ließen die Akten auch erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und stehen einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt bzw. sind gegenständlich ausschließlich Rechtsfragen betreffend das Vorliegen der Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu klären.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) lautet wie folgt:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerdevorentscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerdevorentscheidung keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist in den Fällen des Abs. 1 bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,
bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(4a) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Antrags auf Ausfertigung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil auf das Erfordernis eines solchen Antrags als Voraussetzung für die Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof und einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof nicht hingewiesen wurde oder dabei die zur Verfügung stehende Frist nicht angeführt war. Der Antrag ist binnen zwei Wochen
1. nach Zustellung einer Entscheidung, die einen Antrag auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4, eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit eines Antrags auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 Kenntnis erlangt hat,
beim Verwaltungsgericht zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen. Über den Antrag entscheidet das Verwaltungsgericht.

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt.“

§ 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) lautet:

„§ 32. (2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Dem Bf wurde die verfahrensgegenständliche Strafverfügung vom 20. Oktober 2021, GZ: BHGM/921070126455/21, mittels Hinterlegung beim zuständigen Postamt gemäß § 17 Zustellgesetz am 27. Oktober 2021 wirksam zugestellt. Darüber hinaus hat der Bf die Postsendung am 3. November 2021 persönlich behoben. Sein Einspruch langte am 25. November 2021 per E-Mail bei der belangten Behörde ein. Wie in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung ausgeführt, beträgt die Einspruchsfrist zwei Wochen ab Zustellung (Mittwoch, 27. Oktober 2021). Der Einspruch hätte somit spätestens am Mittwoch, 10. November 2021 erhoben werden müssen und war somit verspätet.

2.2. Zum Antrag auf Wiedereinsetzung:
Dieser ist dann zu bewilligen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet und es sich im Rahmen des Verschuldens nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

Aufgrund des Vorbringens des Bf, dass es ihm aufgrund seiner Corona-Erkrankung und dem notwendigen Krankenhausaufenthalt nicht möglich gewesen sei, einen Einspruch zu verfassen und einzubringen, ist nach der höchstgerichtlichen Judikatur zu beurteilen, ob die Dispositionsfähigkeit des Bf derart beeinträchtigt war, dass er nicht in der Lage gewesen wäre, der Fristversäumung entgegenzuwirken, wobei diesbezüglich auch ins Kalkül zu ziehen ist, ob der Zustand des Bf die Beauftragung eines Vertreters mit den notwendigen Verfahrenshandlungen zugelassen hätte. Vgl. hiezu VwGH 2008/18/0509, 22.09.2011, wo dieser ausspricht, dass *dem Vorbringen im Wiedereinsetzungsantrag - was die belangte Behörde zutreffend erkannt hat – keinerlei Hinweis dafür zu entnehmen ist, dass die Dispositionsfähigkeit der Beschwerdeführerin derart beeinträchtigt gewesen wäre, sodass sie nicht in der Lage gewesen wäre, der Fristversäumung, sei es auch anders als durch eigene fristwahrende Handlungen, wobei insbesondere die Beauftragung eines Vertreters, hier konkret etwa der Tochter, deren Hilfe sie sich letztlich auch - deutlich vor Ablauf der Berufungsfrist - bedient hat, in Betracht gekommen wäre, entgegenzuwirken.*

2.3. Der Bf hat im Rahmen der Erhebung der Beschwerde einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt und bringt vor, dass es ihm aufgrund seiner Corona-Erkrankung und dem notwendigen Krankenhausaufenthalt nicht möglich gewesen sei, einen Einspruch rechtzeitig zu verfassen und einzubringen. Nach der Behebung der Postsendung am 3. November 2021 hat der Bf diese in seine Firma gebracht. An den nachfolgenden Tagen blieb er zu Hause, da er sich nicht gut fühlte und krank wurde. Am Sonntag, den 7. November 2021 rief er selbst die Rettung an und wurde ins S K G gebracht, wo festgestellt wurde,

dass er sich mit dem SARS-Cov2-Virus infiziert hatte. Am 12. November 2021 wurde der Bf gegen Revers aus der stationären Behandlung im S K G entlassen und kam an diesem Tag auch nach Hause.

Somit ist festzuhalten, dass der Bf die Postsendung, welche die Strafverfügung enthielt, am 3. November 2021 noch persönlich abgeholt hat. Dass er von ihrem Inhalt keine Kenntnis hatte, wurde von ihm nicht vorgebracht. Er wurde in der Folge vier Tage später am 7. November 2021 ins Krankenhaus gebracht, wobei er auch an diesem Tag noch soweit dispositionsfähig war, dass er selbst die Rettung anrufen konnte.

Bereits zur Frage des Vorliegens eines unvorhergesehenen Ereignisses, das eine Erkrankung durchaus darstellen kann, ist festzuhalten, dass der Bf die Postsendung am 3. November 2021 noch selbst abgeholt hat und erst am Sonntag, 7. November 2021 ins Krankenhaus gekommen ist.

Zum Vorliegen eines minderen Grades des Versehens ist auszuführen, dass der Bf die Möglichkeit gehabt hätte – ungeachtet der Tatsache, dass er sich, wie er es selbst formuliert hat „sich nicht gut fühlte“ und das Haus aus diesem Grund möglicherweise nicht mehr verlassen wollte -, sowohl noch am Mittwoch, 3. November, als auch an den darauffolgenden drei Tagen vor Antritt seines stationären Krankenhausaufenthalts schriftlich Einspruch gegen die Strafverfügung zu erheben. Zur Möglichkeit der schriftlichen Erhebung des Einspruchs auf dem Postweg ist auszuführen, dass für den Fall, dass der Krankheitszustand des Bf ein Verlassen des Hauses nicht mehr zugelassen hätte, dieser jemand damit beauftragen hätte können, die Postsendung aufzugeben bzw. direkt zur belangten Behörde zu bringen. Noch einfacher hätte die Erhebung des Einspruchs per E-Mail von zu Hause aus erfolgen können – diese Einbringungsmöglichkeit hat der Bf in der Folge, wenn auch verspätet, tatsächlich in Anspruch genommen.
Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die inhaltlichen Anforderungen an einen Einspruch gegen eine Strafverfügung weitaus geringer sind als den Inhalt einer Beschwerde und sich oftmals darin erschöpfen, lediglich die Erhebung des Einspruchs bekanntzugeben. Es ist davon auszugehen, dass der Bf an den erwähnten vier Tagen dazu jedenfalls selbst in der Lage gewesen wäre, zumal er vier Tage nach der Behebung der Postsendung am Tag der Einlieferung ins Krankenhaus auch noch selbst in der Lage war, die Rettung zu verständigen. Sollte es ihm – was nicht anzunehmen ist, da er ansonsten den Krankenhausaufenthalt bereits früher antreten hätte müssen – nicht möglich gewesen sein, selbst ein E-Mail mit den erwähnten geringen inhaltlichen Mindestanforderungen an einen Einspruch zu verfassen, hätte er zumindest eine dritte Person damit beauftragen können.

Zusammengefasst ist davon auszugehen, dass die Dispositionsfähigkeit des Bf jedenfalls am Tag der Behebung der Postsendung bzw. an den darauf folgenden vier Tagen vor Antritt des stationären Krankenhausaufenthalts soweit vorhanden war, dass er in der Lage war, der Fristversäumung entgegenzuwirken. Folglich liegt hinsichtlich der Versäumung der Beschwerdefrist jedenfalls kein minderer Grad des Versehens seitens des Bf vor und war der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand somit abzuweisen.

Der mit der verfahrensgegenständlichen Beschwerde angefochtene Zurückweisungsbescheid vom 13. Dezember 2021 ist folglich rechtmäßig ergangen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision gegen Spruchpunkt A.II und B.II:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing